

**Ergänzung zur Stellungnahme der Stadt Vechta vom 25.03.2024 zu dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Vechta**

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowohl in der Prüfungsfeststellung B1 als auch in der Prüfungsfeststellung B2 beanstandet, dass vor Auftragserteilung einer freiberuflichen Leistung bzw. von Dienstleistungskonzessionen sowie von sozialen und sonstigen Leistungen die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausreichend sichergestellt ist.

In der Stellungnahme der Stadt Vechta vom 25.03.2024 zu dem o.a. Schlussbericht wurde angeführt, dass diese Beanstandungen B1 und B2 dem Fachbereich III zur Kenntnis gegeben und um zukünftige Beachtung in Vergabeverfahren gebeten wurde.

In einer Email vom 05.04.2024 hat das Rechnungsprüfungsamt die Stellungnahme zu diesen beiden Beanstandungen bemängelt bzw. nicht akzeptiert. Das Rechnungsprüfungsamt erwartet hierzu Ausführungen, ob die Beanstandung „korrigiert“ werden konnte oder ob ggf. Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Wiederholung zu vermeiden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Allgemein**

Es handelt sich bei den betroffenen Auftragserteilungen um Vergabefälle, die bereits 4 Jahre alt sind. Da die Maßnahmen bereits umgesetzt wurden, kann eine evtl. fehlende Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes nicht nachgeholt werden. Eine Korrektur ist in diesen Fällen nicht möglich.

Den betreffenden Orga-Einheiten im Hause wurden diese Feststellungsbeanstandungen mit Schreiben vom 25.03.2024 mitgeteilt. Darüber hinaus wurden sie gebeten, bei zukünftigen entsprechenden Auftragserteilungen vorab das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

**Ergänzende Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung B1**

B 1	<p><i>Seite 9</i> <i>3.2.1.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen</i></p> <p>Des Weiteren sind dem Rechnungsprüfungsamt auch Vorgänge vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn der Wert von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke 15.000,00 Euro (netto) übersteigt. Im Jahr 2020 wurden 23 Vergabevorgänge mit einer Auftragssumme von insgesamt 685.372,70 Euro zur Prüfung vorgelegt.</p> <p><i>Die Vergabevorgänge an Ingenieurbüros für die Verlängerung der Bauleitplanung des B-Plans Nr. 150a / 77. Änderung des Flächennutzungsplans (Auftragssumme: 40.000 Euro) sowie für die Architekten-/Ingenieurleistung für die Sanierung der WC-Anlagen und Inklusionsmaßnahmen bei der Grundschule Langförden (Auftragssumme: 71.332,06 Euro) wurden nicht den städtischen Vergabebedingungen entsprechend dem RPA vor Auftragserteilung vorgelegt.</i></p> <div style="border: 2px solid blue; padding: 5px;"><p><b>B 1</b> Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung einer freiberuflichen Leistung ist nicht ausreichend sichergestellt.</p></div>
-----	---

Nach Mitteilung des Fachbereichs III kann nicht mehr nachvollzogen werden, ob das Rechnungsprüfungsamt seinerzeit bei der Vergabe der Ingenieurleistung für die Verlängerung der Bauleitplanung des B-Plans Nr. 150 a /77. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden ist. Am 20.04.2020 wurde hierzu eine entsprechende Angebotsauswertung erstellt. Der Auftrag wurde an den günstigsten Anbieter (D&M) vergeben. Gleichwohl haben zu dem Verfahren einige Gespräche mit dem Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die Auftragserteilung fiel zudem gerade in den Zeitraum, in dem die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge aufgrund der Corona-Pandemie massiv erleichtert und beschleunigt wurden.

Im Jahr 2023 wurde der Geltungsbereich der Bauleitpläne deutlich erweitert. In diesem Prozess wurde dem Rechnungsprüfungsamt die damalige Angebotsauswertung mit Email vom 01.08.23 vorgelegt.

Die Architekten- und Ingenieurleistungen für die WC-Anlagen und für den Fahrstuhl der GS Langförden wurden seinerzeit ordnungsgemäß lt. Fachbereich III ausgeschrieben. Hier wurde es jedoch versäumt, vor der Auftragsvergabe die Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

### Ergänzende Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung B 2

B 2	<p><u>Seite 10</u> <i>3.2.1.3 Prüfung von sonstigen Vergaben</i></p> <p>Vergaben von Konzessionen sowie Soziale und andere besondere Dienstleistungen sind dem RPA ebenfalls vor Vertragsunterzeichnung vorzulegen.</p> <p><i>Im Falle der Vergabe der neuen Dienstleistungskonzession für die Betreuung des Naturbades Tonkühle („Toncoole“) wurde diese Vorgabe nicht eingehalten. Hier erlangte das RPA erst aus der Einladung zur VA-Sitzung am 21.04.2020 Kenntnis von der beabsichtigten Vergabe. So konnte nach kurzfristiger Sichtung des Vorgangs die Beschaffungsstelle lediglich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Betreibervertrag nicht um einen Pachtvertrag, sondern um eine ausschreibungspflichtige Dienstleistungskonzession handelt.</i></p> <p><i>Des Weiteren wurde im Rahmen der Neuausrichtung des Gulfhauses/Haus der Jugend nach der Auflösung der „Haus der Jugend GmbH“ die „Offene Jugend- und Kulturarbeit“ direkt vergeben und ein entsprechender Kooperationsvertrag abgeschlossen, der nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes einer Dienstleistungskonzession entspricht. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes gab es zwar grundsätzlich gegen die Direktvergabe keine Bedenken, aber es wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich durch ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren die Transparenz und die Wirtschaftlichkeit der Vergabe deutlich besser dargestellt hätten.</i></p> <div style="border: 2px solid blue; padding: 5px; margin-top: 10px;"><p><b>B 2</b> Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung von Dienstleistungskonzessionen sowie von sozialen und sonstigen Leistungen ist nicht ausreichend sichergestellt. (Auch bei der erneuten Vergabe Tonkühle im Jahre 2022 wurde das Vergabeverfahren dem RPA nicht zur Prüfung vorgelegt.)</p></div>
-----	---

In der Angelegenheit „Tonkühle“ war der zuständige Fachdienst davon ausgegangen, dass es sich um einen Pachtvertrag und nicht um eine ausschreibungspflichtige Dienstleistungskonzession handelt. Insofern wurde das Rechnungsprüfungsamt nicht beteiligt. In dem Verfahren im Jahre 2022 wurde es dann versäumt, das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

Nach der Auflösung der Haus der Jugend Vechta GmbH wurde mit dem Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland e.V. ein Kooperationsvertrag zur Übernahme der Jugendkulturarbeit sowie zur Organisation, Durchführung und Abrechnung der (Traditions-)Veranstaltungen im Gulfhause abgeschlossen. Gegen die damalige Direktvergabe an den o.a. Verein gab es seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken. Das Rechnungsprüfungsamt hat jedoch darauf hingewiesen, dass ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren die Transparenz und die Wirtschaftlichkeit der Vergabe deutlich besser dargestellt hätte.

Die damals eingerichtete Expertengruppe hatte im Jahr 2019 zur Steigerung der Qualität der offenen Kinder- und Jugendarbeit beschlossen, einen externen Träger in die Arbeit mit einzubeziehen. Der Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland e.V. kam durch seine örtliche Verbundenheit und der jahrelangen Erfahrung in der offenen Kinder- u. Jugendarbeit sowie der Referenzen in der Planung der Jugendkulturveranstaltungen als externer Träger in Betracht. Weitere freie Träger, die örtlich ansässig sind und über ein entsprechendes Knowhow, Netzwerk und Angebot verfügen, waren der zuständigen Orga-Einheit im Hause nicht bekannt, so dass eine Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens nicht in Betracht kam. Hierauf wurde im gesamten Verfahren und in der politischen Beratung hingewiesen.



Kristian K a t e r